

Die Stadt Neuburg a.d. Donau erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bek. vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256, ber. BGBl I S. 3617), zul. geänd. durch G vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949), Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), i.d.F. der Bek. v. 26.10.1982 (GVBl S. 903), Art. 91 Bayer. Bauordnung (BayBO), i.d.F. der Bek. v. 02.07.1982 (GVBl S. 419, ber. S. 1032), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. v. 15.09.1977 (BGBl I S. 1763), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO) vom 30.07.1981 (BGBl I S. 833), und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.06.1961 (GVBl S. 161) folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 04.02.1985..... Nr. 221/1-4622,1-ND-12-14(84)..... genehmigte

S a t z u n g

zur Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Längenmühlbach/Längenmühlweg"

Die rechtsverbindliche Satzung über den Bebauungsplan "Längenmühlbach/Längenmühlweg" in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 07.10.1968, geändert durch die Änderungssatzung in der Fassung vom 21.05.1975, wird wie folgt geändert:

§ 1

Art der baulichen Nutzung

§ 2 der bestehenden Satzung wird § 2 Absatz 1.

Bei § 2 der bestehenden Satzung werden folgende Absätze angefügt:

- (2) Der Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 2713/19, /20, /21 und 4954/4 der Gemarkung Neuburg a.d. Donau wird als Mischgebiet mit den Immissionswerten eines allgemeinen Wohngebietes ausgewiesen. Eine Zufahrt zu den in diesem Absatz genannten Grundstücken von

der Max-Reger-Straße her ist unzulässig. Außerdem darf die geplante Lagerhalle in Richtung des Wohngebietes keine Tore erhalten.

- (3) In dem Mischgebiet ist nur eine erdgeschossige Bebauung mit einer Dachneigung von maximal 15° zulässig.

§ 2

Nach § 7 der alten Satzung wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 8

Grünordnung

1. Entlang der Max-Reger-Straße sowie als Abgrenzung zur südlichen Wohnbebauung ist ein Grünstreifen von ca. 10 m Breite mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, die eine Höhe von mindestens 4 m erreichen sollen.
2. Entlang des Längenmühlbaches wird im Abstand von 15 m ein privater Grünstreifen ausgewiesen, der entsprechend Absatz 1 zu bepflanzen ist.

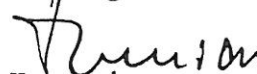
§ 3

Aus § 8 der bestehenden Satzung wird § 9.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 18.12.1984
Stadt Neuburg a.d. Donau


H u n i a r

Oberbürgermeister